

Fallabteilung B

PER E-MAIL

Telekom-Control-Kommission & RTR-GmbH
Bereich TKK

tkfreq@rtr.at

wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08-815
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: **2025-0.739.720**
(Diese Geschäftszahl immer anführen!)

Wien, 25.09.2025

Betreff: Konsultation der Ausschreibungsbedingungen im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 2300 MHz und 2600 MHz (F 2/24); Stellungnahme der BWB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der vorliegenden Konsultation einen Beitrag leisten zu können.

Nachfolgend beziehen wir unsere Anmerkungen lediglich auf Ihre Ausführungen im Dokument *Konsultation der Ausschreibung* und *Anlage 2 - Ausschreibungsunterlage_2300_2600_MHz* und hier wiederum insbesondere auf die Punkte *Zielsetzungen der Vergabe* (sh ua Anlage 2, Seiten 5 f) und *Diensteanbieterverpflichtung* (sh Anlage 2, Seiten 31 f). Einige darüberhinausgehende Aspekte wurden bereits in unserer Stellungnahme vom 14.02.2025 adressiert.

Die zur Konsultation gestellte Diensteanbieterverpflichtung soll die in Abschnitt 4.2.2 MVNO Auflage des Dokuments *Konsultation der Ausschreibung* dargelegten Wettbewerbsprobleme adressieren. Die BWB hält den Vorschlag in einigen Punkten, auf die nachstehend eingegangen wird, für verbesserungsfähig. Ausgangspunkt der BWB ist es dabei, dass der Wettbewerb nachhaltig unterstützt werden soll, was zu günstigeren Preisen, einer entsprechenden Annahme/Nutzung durch Privatkunden und Unternehmen und damit wieder zu Produktivitätseffekten, höheren Adoptionsraten und Innovationen führt.

Die wesentlichen Punkte der nachfolgenden Stellungnahme können wie folgt zusammengefasst werden (*Executive Summary*):

- Gegenüber den Ausschreibungsbedingungen aus der Konsultation zu F 1/16 aus dem Jahr 2019 wurden gegenständlich im Punkt *Vergabeziele* zwei Ergänzungen/Erweiterungen und zwar *Dienstequalität* und *Geschäftsentwicklung* ergänzt. Diese Ergänzungen scheinen sinnvoll, weil sie dynamische Aspekte ansprechen. Gleichzeitig finden sich diese Ergänzungen aber materiell in der vorliegenden Konsultation kaum wieder.

- Der Entwurf, der erstmalig Zugangsmöglichkeiten für unabhängige Diensteanbieter durch die österreichische Regulierungsbehörde vorsieht, ändert die Dynamik von Zugangsverhandlungen. Von einer offenen Situation, in der man im Interesse des Wettbewerbs und der Nicht-Diskriminierung davon ausgehen konnte, dass die zeitliche Verfügbarkeit von Vorleistungsprodukten allenfalls ein Parameter in den Verhandlungen sein könnte, wird diese Dimension nunmehr durch die zuständige Regulierungsbehörde (TKK/RTR) festgelegt. VL-Nachfrager werden zugunsten einer sehr späten Möglichkeit des VL-Bezugs an die in der Konsultation vorgesehenen Parameter und Abläufe gebunden. Dies birgt die Gefahr einer Schwächung des Wettbewerbs.
- Weitere Bedenken aus Sicht der Bundeswettbewerbsbehörde sind:
 - Diensteanbietern wird aufgrund der hohen Voraussetzungen in den vorgeschlagenen Zugangsverpflichtungen erst zu einem sehr späten Zeitpunkt Zugang eingeräumt, wodurch die jeweiligen Hostnetze (und deren Diskontmarken) für längere Zeit nur eingeschränktem Wettbewerb durch unabhängige Diensteanbieter ausgesetzt sein werden (später Restwettbewerb). Damit besteht die Befürchtung einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Diensteanbieter, sowie steigender Preise.
 - Während der Zugang zu Smartphonetarifen mit sehr hohem Datenvolumen grundsätzlich diskriminierungsfrei zu erfolgen hat, ist dies beim Zugang zu 5G SA nicht der Fall. Hier ist lediglich sichergestellt, dass bei gleichen Konditionen und Preisen wie für 5G NSA auch eine zumindest vergleichbare Qualität wie für 5G NSA bereitgestellt wird. Spezifische 5G SA Funktionalitäten (*features*) müssen offensichtlich separat ausgehandelt werden, was die festgestellten Wettbewerbsprobleme nicht adäquat adressiert und künftige Wettbewerbsmöglichkeiten beschränken oder zumindest verzögern dürfte.
 - Selbst bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sind die für Smartphones konsultierten Abschlüsse von Endkundenpreisen zur Bestimmung der Vorleistungspreise vermutlich unzureichend und hinsichtlich der verschiedenen Geschäftsmodelle nicht hinreichend klar. Datentarife, die mehr als 21% aller SIM Karten (ohne M2M)¹ ausmachen und für den Wettbewerb mit Festnetzprodukten wesentlich sind, sind von den Zugangsmöglichkeiten gar nicht erfasst.
 - Der Bundeswettbewerbsbehörde sieht die vorgesehenen Abläufe insgesamt als komplex, intransparent an und könnten diesen hohen regulatorischen Aufwand mit sich bringen. Während die Verpflichtung im Fall von Smartphoneverträgen mit sehr hohem Datenvolumen bzw. *flat rates* ab Erreichen der (zu hohen) Schwellenwerte auf die Dauer der Lizenz gelten, ist die 5G SA Verpflichtung

¹ Vgl. RTR Telekom Monitor Jahresbericht 2024, https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/tm/RTR_Telekom_Monitor_Jahresbericht-2024.pdf

technologiespezifisch und dementsprechend nicht generisch gestaltet. Damit erfordern technologische Weiterentwicklungen jeweils neue Verpflichtungen bei Frequenzvergaben bzw Verhandlungen, induzieren erheblichen regulatorischen Aufwand und führen zu Unsicherheit in den Geschäftsmodellen der unabhängigen Diensteanbieter und der Hostnetze.

- Weitere Bedenken beziehen sich etwa auf substantielle Einschränkungen bei der Auswahl von Tarifen für Smartphones (maximal zwei Tarife, bei substantiellen Ausnahmen), Unklarheit hinsichtlich des Begriffs der Diskriminierungsfreiheit und von Vorleistungspreisen für Diensteanbieter und die Unbestimmtheit einiger weiterer Regelungen.

Insgesamt scheint - nach Ansicht der Bundeswettbewerbsbehörde - eine technologieneutrale allgemeine Verpflichtung zur Erstellung eines Vorleistungsangebots nach Ablauf einer Frist (bspw 1 Jahr nach Einführung unter Bezugnahme auf Tarife des Endkundenmarkts) ggf eine bessere Alternative, den Wettbewerb durch unabhängige Diensteanbieter nachhaltig abzusichern.

Im Detail:

In ua Anlage 2, Abschnitt 1 werden folgende *Vergabeziele* genannt:

- *Rechtssicherheit*
- *Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung*
- *Sicherstellung/Förderung effektiven Wettbewerbs*
- *Förderung der Versorgung und der Dienstqualität*
- *Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung*

Gegenüber den Zielen der Vergabe im Rahmen der Konsultation F1/16 im Jahr 2019 wurden folgende zwei Erweiterungen bzw Konkretisierungen vorgenommen: Neben die Förderung der Versorgung als Vergabeziel ist die Dienstqualität getreten; zur Förderung von Innovationen wurde auch die Förderung der Geschäftsentwicklung aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde vom 14.02.2025 ([Link](#)) im Zuge der für gegenständliche Konsultation relevanten *Konsultation Vergabe 2300 MHz und 2600 MHz* und den Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde, soll hier kurz auf zwei der genannten Vergabeziele eingegangen werden: Hinsichtlich der *Sicherstellung/Förderung effektiven Wettbewerbs* stellen die durch die Regulierungsbehörde (TKK/RTR) vorgenommenen erläuternden Anmerkungen primär auf die Sicherung des Wettbewerbs in der Auktion bzw aus der Auktion mit Wirkungen auf den Markt ab (zB strategischer Kauf von Spektrum zur Dämpfung des Wettbewerbs). Nur im Satz „*Es kann zudem erforderlich sein, Auflagen vorzusehen, die den Wettbewerb auf Vorleistungs- und Endkundenebene fördern.*“² wird auch auf die Möglichkeit

² Konsultation der Ausschreibungsbedingungen im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 2300 MHz und 2600 MHz, S 4.

direkter wettbewerbssichernder bzw fördernder Auflagen eingegangenen. Tatsächlich scheint die Gestaltung der vorgelegten Diensteanbieterverpflichtung derzeit tendenziell eher auf das Einziehen einer „bottom-line“ zur kurz- bzw mittelfristigen Absicherung des Verbleibens von Diensteanbietern am Markt ausgerichtet zu sein, als den Wettbewerb zu unterstützen bzw zu fördern. Das um *Geschäftsentwicklung* ergänzte Vergabeziel der *Förderung von Innovationen und Geschäftsentwicklung* wäre grundsätzlich geeignet gewesen als Grundlage für einen Beitrag zur Entwicklung in Richtung offener Plattformen für die Erbringung digitaler Dienste und der Entwicklung eines mobilen Ökosystems zu dienen; auf eine derartige Ausrichtung wurde verzichtet.

Allgemein zur Diensteanbieterverpflichtung

Im Rahmen der konsultierten Ausschreibungsbedingungen wird festgehalten:³

„Nach eingehender Prüfung sieht die Regulierungsbehörde aktuell keinen Bedarf einer unmittelbaren Vorleistungspreisregulierung. Die aktiven Diensteanbieter ohne eigenes Netz (MVNOs, Reseller, Light MVNOs) wachsen derzeit weiterhin, was auf entsprechende Wettbewerbsfähigkeit schließen lässt. Zudem konnten erst kürzlich neue Diensteanbieter Vorleistungsverträge aushandeln.“

Zwar kann der Eintritt weiterer Diensteanbieter in den Markt als Indiz für die Attraktivität der Bedingungen angesehen werden; gleichzeitig könnte er aber auch auf eine Reihe anderer Faktoren, wie etwa einem angestrebten Imagewandel, der Erschließung neuer Kundengruppen, dem X-Selling anderer Produkte usw zurückzuführen sein. Insgesamt scheint jedoch die Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (TKK/RTR) zutreffend, dass derzeit kein Bedarf einer unmittelbaren Vorleistungspreisregulierung zur Absicherung des Wettbewerbs zu bestehen scheint; eine laufende Beobachtung der zukünftigen Entwicklung durch die Regulierungsbehörde (TKK/RTR) scheint aber empfehlenswert.

Weiters wird in den Ausschreibungsbedingungen ausgeführt:⁴

„Auf Basis der Antworten auf die letzte Konsultation in Verbindung mit der Erfahrung bei den letzten Technologieübergängen (5G NSA und VoLTE) vorausschauend die Sorge besteht, dass beim Technologieübergang auf 5G SA und VoNR der Host seinen aktiven Diensteanbietern den Zugang verzögert, oder nur zu höheren Preisen gewährt, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der aktiven Diensteanbieter abnehmen könnte und deren Kunden unter Qualitätseinbußen (zB Probleme bei Sprachdiensten) leiden könnten. Weiters könnten die aktiven Diensteanbieter bei einer marktweiten Entwicklung zu Smartphone-Tarifen mit sehr hohen oder unlimitierten Datenmengen ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren, da sie – bei im Vergleich zu Mobilfunkbetreibern hohen

³ Konsultation der Ausschreibungsbedingungen im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 2300 MHz und 2600 MHz, S 6, Abschnitt 4.2.2 - *MVNO-Auflage*.

⁴ Konsultation der Ausschreibungsbedingungen im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 2300 MHz und 2600 MHz, S 6 f, Abschnitt 4.2.2 - *MVNO-Auflage*.

Grenzkosten - das Auslastungsrisiko bei solchen Tarifen tragen. Daher sieht der Entwurf der Ausschreibungsunterlage ab Überschreiten gewisser Schwellenwerte Zugang zu Smartphone-Vorleistungstarifen mit unlimitierten Mengen sowie Zugang zu 5G SA und VoNR zu den Konditionen von 5G NSA und VoLTE vor.“

Dieser Einschätzung wird zugestimmt, gleichzeitig scheint die in der Konsultation vorgeschlagene Lösung zur Absicherung der Zukunftsfähigkeit von (i) zu hohen Voraussetzungen abhängig zu sein, (ii) nicht ausreichend generisch ausgestaltet und (iii) gewisse Probleme nicht oder nur unzureichend zu adressieren (zB Verzögerung, keine Berücksichtigung von Datentarifen).

Die vorgeschlagene Diensteanbieterverpflichtung adressiert die angesprochenen wettbewerblichen Befürchtungen grundsätzlich. Sie anerkennt aber auch, dass Hostnetze den Markt zuerst bearbeiten dürfen und erst ab Erreichen eines - aus Sicht der Bundeswettbewerbsbehörde deutlich zu hohen (dazu sogleich) - Schwellenwerts bzw zu einem zu späten Zeitpunkt (wenn überhaupt) auch unabhängige Diensteanbieter zu definierten Bedingungen die Möglichkeit zu Wettbewerb erhalten. Diensteanbietern wird (u.a.) damit ein Platz zugewiesen, der sie in ihren Geschäftsentwicklungsmöglichkeiten und ihrer Innovationen in Produktangeboten am Endkundenmarkt ggf. deutlich beschränken würde. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat keine Kenntnis über bestehende Vereinbarungen und deren Laufzeiten zwischen Hostnetzen und Diensteanbietern. Auf Basis der vorgeschlagenen Regelung ist aber zu befürchten, dass die Wettbewerbsintensität in den kommenden Jahren geringer wird und ggf auch Preise ansteigen könnten (sobald bestehende Vereinbarungen auf Vorleistungsebene auslaufen) bzw Produktivitätsfortschritte nicht bei allen Endkunden ankommen. Auf die konkret zur Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch die zuständige Regulierungsbehörde (TKK/RTR) vorgeschlagenen zwei Maßnahmen wird in den folgenden Abschnitten eingegangen.

Überdies ist auf den Umstand hinzuweisen, dass die Verpflichtungen für aktive Smartphonetarife mit sehr hohem Datenvolumen - nach Erreichen der Schwellenwerte - für die Dauer der Lizenz vorgesehen ist, während die 5G SA Verpflichtung nur auf 5G SA bzw VoNR abstellt. Nachdem neue Technologiegenerationen (6G) bereits in Vorbereitung sind und für Anfang der 2030er Jahre erwartet werden, werden ggf zu diesem Zeitpunkt zeitgerecht neuerlich Verpflichtungen zu überlegen sein. Angesichts einer Reihe von praktischen Fragen, die in den nächsten Abschnitten angesprochen werden, sieht die Bundeswettbewerbsbehörde eine technologieneutrale allgemeine Verpflichtung zu Erstellung eines Vorleistungsangebots nach Ablauf einer Frist (bspw 1 Jahr im Sinne einer „*Investitionsrisikoprämie*“), ggf. als besser geeignet an, Sicherheit und Wettbewerb in den Markt zu bringen.

Zur Regelung bei aktiven Smartphoneverträgen mit sehr hohem Datenvolumen

Zusammengefasst können auf Basis der vorliegenden Konsultation folgende Eckpunkte festgehalten werden:

- (1) *Berechnungsbasis*: Anzahl aktive Smartphoneverträge des Hostnetzes.

- (2) *Voraussetzungen*: Inhaber von Nutzungsrechten verfügt über Frequenzen aus der Auktion im Bereich von 2300 oder 2600 MHz. 60% aller aktiven Smartphoneverträge des Hostnetzes müssen über zwei aufeinanderfolgende Quartale Smartphoneverträge mit sehr hohem Datenvolumen sein.
- (3) *Regelung*: der aktive Diensteanbieter (VL-Nehmer) kann aus allen aktuell angebotenen Smartphonetarifen für Endkunden (ausgenommen sind Promotionen, die vom Host in Summe für maximal 12 Wochen pro Jahr angeboten werden, sowie Tarife für unter 27-Jährige) des Hosts und dessen verbundener Unternehmen bis zu zwei Tarife auswählen und diese mit 20% Abschlag auf das monatliche Entgelt ohne weitere Nebenkosten beziehen, falls er keine eigene Zusammenschaltung durchführt. Führt der aktive Diensteanbieter die Zusammenschaltung selbst durch, liegt der Abschlag bei 25%. Für Bestandskunden hat der Host bei Preiserhöhungen den aktiven Diensteanbieter weiter zu den bestehenden Konditionen zu bedienen. Das Angebot ist diskriminierungsfrei zu gestalten. Roaming ist im Vorleistungsangebot zu den gleichen Bedingungen und Konditionen wie im Tarif für Endkunden anzubieten.

Hierzu folgende Anmerkungen:

- ad (1): Grundsätzlich wird die gewählte Definition von Smartphonetarifen (sowohl inkludierte Volumina als auch die Nutzung von Sprache und Daten werden erfasst) zwar als zweckmäßig angesehen, folgende Aspekte hinsichtlich der Definition erscheinen aber klärungsbedürftig:
- Definition *Aktive Smartphoneverträge*:⁵ Es könnte klärend hinzugefügt werden, worauf sich das Wort „aktiv“ bezieht (zB auf ein bestimmtes Datum oder wären alle während eines Quartals aktiven Smartphoneverträge erfasst, dh unabhängig davon, ob diese Smartphoneverträge noch bestehen und/oder ob eine tatsächliche Nutzung im Quartal vorliegt).
 - Definition *Aktive Smartphoneverträge mit sehr hohem Datenvolumen*:⁶ Nachdem die verfügbaren öffentlichen Statistiken der RTR⁷ lediglich die tatsächliche Nutzung, nicht aber die vertragliche Vereinbarung darstellen (auf die sich die Definition zu beziehen scheint), lässt sich der vorgesehene Wert von 200 GB pro Monat nicht abschließend beurteilen. Die tatsächliche Nutzung von Smartphonetarifen ohne Flatrate lag im Dezember 2024 bei lediglich

⁵ Anlage2 - Ausschreibungsunterlage zur Konsultation, S 31, Abschnitt 6.1 - Definitionen.

⁶ Anlage2 - Ausschreibungsunterlage zur Konsultation, S 31, Abschnitt 6.1 - Definitionen.

⁷ Zuletzt RTR Internet Monitor Jahresbericht 2024, https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/im/RTR_Internet_Monitor_Jahresbericht-2024.pdf.

10 GB/Monat; bei Smartphonetarifen mit Flatrate bei ca. 30 GB.⁸ Nun ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Nutzung deutlich hinter der vertraglich vereinbarten Nutzung zurückbleibt und der Schwellenwert erst für 2027 gilt und danach um 10% pro Jahr ansteigt. Dennoch deutet die tatsächliche Nutzung von Smartphonetarifen mit limitiertem Datenvolumen (auch unterstützt durch die eher stagnierende Entwicklung der letzten 3 Jahre) darauf hin, dass die vorgesehenen 200 GB deutlich zu hoch angesetzt sind. Hier wären weitere Informationen zur Festlegung des Wertes, der ja letztlich dem Ziel der Unterstützung und Förderung des Wettbewerbs entsprechen sollte, wünschenswert gewesen.

ad (2): Zu den Voraussetzungen:

- Mit der Einführung eines Schwellenwertes, ab dem eine Verpflichtung für den Inhaber der Nutzungsrechte der 2300 MHz und 2600 MHz Frequenzen entsteht, wird eine für den Verhandlungsprozess der Vertragspartner bzw deren Erwartungshaltung wesentlicher Aspekt festgelegt. Einer frühen Nachfrage - wie derzeit durchaus üblich - wird dadurch entgegengewirkt. Gleichzeitig ist ab Erreichen des Schwellenwerts der Zugang zu entsprechenden Vorleistungen durch Inhaber von Nutzungsrechten in der 2300 MHz und 2600 MHz Frequenzen *de facto* garantiert.
- Wesentlich ist jedoch der Schwellenwert *60% aller aktiven Smartphonetarife* selbst. Die BWB geht gegenwärtig davon aus, dass dieser Schwellenwert deutlich zu hoch angesetzt ist. Zwar stehen der Bundeswettbewerbsbehörde keine Informationen über die Verbreitung einer Technologie bzw von Tariftypen und dem jeweiligen Anteil am Verkehr bzw an den Verträgen zur Verfügung, den von der zuständigen Regulierungsbehörde (TKK/RTR) veröffentlichten Daten zur Folge, betrug der Anteil der *Flatrate Smartphonetarife* an allen Smartphonetarifen Ende 2024 lediglich 13,3% (Q4/2022:6,3%; Q4/2023:10,8%).⁹ Auch wenn hier noch Verträge ohne Flatrate aber mit höherem Datenvolumen hinzukommen, dürfte man noch deutlich und länger von den vorgeschlagenen Schwellenwerten entfernt sein. Sind Tarife dauerhaft nicht mit den angebotenen Vorleistungskonditionen replizierbar, besteht letztlich die Gefahr von Preis-Kosten-Scheren, einer Schwächung des Wettbewerbs und schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile für jene die auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

⁸ Zuletzt RTR Internet Monitor Jahresbericht 2024, https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/im/RTR_Internet_Monitor_Jahresbericht-2024.pdf.

⁹ Zuletzt RTR Internet Monitor Jahresbericht 2024, https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/im/RTR_Internet_Monitor_Jahresbericht-2024.pdf.

- Es wird begrüßt, dass Inhaber von Nutzungsrechten aus beiden zur Vergabe gelangenden Frequenzbereichen (2300 MHz und 2600 MHz) unabhängig voneinander verpflichtet werden.

ad (3): Zur *Regelung* möchten wir festhalten:

- Der Vorschlag, dass die Definition von „*aktiven Diensteanbietern*“ lediglich einen Vertrag voraussetzt und auch nicht ausschließt, dass Unternehmen die ggf. ein bundesweites oder auch regionales Netz aufbauen wollen und bereits einiges an Netzabdeckung erreicht haben, nicht von den Regelungen des VL-Zugang zu Smartphonetarifen ausgeschlossen sind (auch wenn dies derzeit wenig relevant erscheint), wird unterstützt.
- Die Bestimmungen, die - wenn die Voraussetzungen vorliegen - dem Diensteanbieter (VL-Nachfrager) die Möglichkeit geben, jederzeit aus allen aktuell verfügbaren Smartphonetarifen (mit Einschränkungen) des Hostnetzes und mit ihm verbundener Unternehmen (bis zu) zwei Tarife auszuwählen, werden bei hoher Verbreitung derartiger Tarife (wie sie ja mit dem Schwellenwert vorausgesetzt wird) zu wettbewerblichen Einschränkungen führen. Neben der Preis-, Volumens-, Geschwindigkeits-/Roamingdifferenzierung sind ggf auch differenzierte Qualitäten (zB Priorisierungen, Latenz) für bestimmte Nutzergruppen (zB Gamer) zu erwarten. Eine Einschränkung auf zwei Tarife wird - bei differenzierter werdender Nachfrage (siehe Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde vom 14.02.2025; sh [Link](#)) - eine segmentspezifische wettbewerbliche Marktbearbeitung verunmöglichen. Überdies sind auch keine Regelungen zu reinen Datentarifen vorgesehen, die für das Wettbewerbsgeschehen auf den Endkundenmärkten, über mobile Dienste hinaus, gleichermaßen wesentlich erscheinen.
- Unter „*aktuell angebotenen Smartphonetarifen*“ sind nach unserem Verständnis all jene Tarife gemeint, die zum Zeitpunkt der Nachfrage am Markt angeboten werden. Diese Flexibilität, zu jedem Zeitpunkt aus allen *aktuell angebotenen Smartphonetarifen* wählen zu können, wird begrüßt.

Nachdem zwischen Hostnetz und Diensteanbieter eine Asymmetrie im Informationsstand über den möglichen Nachfragezeitpunkt besteht (oder zumindest bestehen könnte), stellt sich die Frage inwieweit der Hostnetzanbieter bei erstmaliger Auswahl, dass verfügbare Angebot nicht „designen“ könnte (also attraktive Angebote auch wenn sie keine Promotionen sind, aus dem Markt genommen werden). Dieser Gefahr könnte ggf. durch einen Bezug auf einen längeren Zeitraum (etwa zwei Quartale) Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der Höhe der Abschläge, werden zwei Werte vorgeschlagen (20% bzw. 25% in Abhängigkeit davon, ob Zusammenschaltung selbst erbracht wird

oder nicht). Zunächst ist festzuhalten, dass in *Anlage 2 Ausschreibungsunterlage*, Abschnitt 6.3.3, Seite 44 f der Konsultation zu F1/16 aus dem Jahr 2019 von der RTR noch festgehalten wurde, dass die Vorleistungspreise maximal 50-60% der Nettoendkundenerlöse des MNOs betragen, falls die entsprechenden Nettoendkundenerlöse auch RLAH Dienstleistungen enthalten, bzw. für Dienste, wo auf Endkundenebene kein RLAH angeboten wird, bei unter 55-65% der entsprechenden Nettoendkundenerlöse anzusetzen wären. Der vorliegende Vorschlag liegt deutlich darüber und verringert damit mögliche Anreize für Markteintritte und die für den Wettbewerb einsetzbare Marge der Diensteanbieter erheblich.

Im vorliegenden Vorschlag werden die VL-Preise überdies lediglich bzgl. Zusammenschaltung differenziert, unklar bleibt die Handhabung von Roaming. Hier sollte klargestellt werden, dass Diensteanbieter die eigene Roamingleistungen erbringen/zukaufen bzw die Tarife anbieten, in denen Roaming ausgeschlossen ist, nicht gezwungen sein sollten Roamingdienste des Hostnetzes zu beziehen bzw zu bezahlen.

- Die Bundeswettbewerbsbehörde begrüßt, dass das VL-Angebot für Smartphonetarife diskriminierungsfrei zu sein hat. Wir verstehen dies ua. dahingehend, dass im Fall von *Infrastructure Sharing* dieselben VL-Preise verrechnet werden sollen, wie sie den eigenen Endkunden (abzüglich der für VL-Kunden in Abzug zu bringenden Abschläge) in Rechnung gestellt werden, womit eine Rückbindung an den Wettbewerb gewährleistet wäre. In aller Regel sollten also auch im Fall von *Infrastructure Sharing* die mit dem Hostnetz vereinbarten VL-Preise zur Anwendung kommen.
- Ausdrücklich begrüßt wird auch, dass die vorgeschlagenen Regeln keine Indexanpassungen beinhalten und auch keine weiteren Nebenkosten verrechnet werden dürfen.

Zur Regelung von 5G Stand Alone (5G SA)

Den vorgeschlagenen Regelungen zufolge, haben Inhaber von Nutzungsrechten in den Bereichen 2600 MHz oder 2300 MHz ihrem aktiven Diensteanbieter bei Überschreitung eines der folgenden *Schwellenwerte* auf Nachfrage 5G SA anzubieten:

- „1. *Zumindest 60% des Datenverkehrs von aktiven Smartphoneverträgen des Hosts und seiner verbundenen Unternehmen unter Ausnahme der aktiven Diensteanbieter nutzt 5G SA und der Host nutzt zumindest 60% des Spektrums in den Mobilfunk- und Breitbandbändern unterhalb 3 GHz (auch) für 5G SA.*
2. *Auf zumindest 1 % der Outdoor-Standorte, auf denen Voice over New Radio (VoNR) in den Mobilfunk- und Breitbandbändern unterhalb 1 GHz ausgesendet wird, werden keine LTE-Sprachdienste in einem der Low Bands ausgesendet.*

3. *Auf zumindest 1 % aller Outdoor-Standorte, auf denen VoNR ausgesendet wird, werden keine LTE-Sprachdienste ausgesendet.“*

Zu diesen *Schwellenwerten* folgende Anmerkungen:

Nach dem Verständnis der Bundeswettbewerbsbehörde bedeutet dies, dass bei Überschreitung eines der drei angeführten Schwellenwerte auf Nachfrage ein Angebot durch das Hostnetz zu legen ist.

Bezüglich des ersten der drei auslösenden Kriterien wird zunächst auf die oben vorgetragene Kritik zur Höhe des Schwellenwertes verwiesen (wobei es 5G SA nicht um Verträge, sondern um Verkehrsvolumina geht). Weiter eingeschränkt wird die Angebotsverpflichtung - im Vergleich zur Regelung zu Smartphonetarifen mit hohem Datenvolumen - durch die Voraussetzung, dass der Host (und verbundene Unternehmen) zumindest 60% des Spektrums in den Mobilfunk- und Breitbandbändern unterhalb 3 GHz (auch) für 5G SA nutzt. Diese einschränkende Festlegung (Sub 3 GHz) ist für die Bundeswettbewerbsbehörde nicht nachvollziehbar, wird doch das C-Band, das für Mobilfunkdienste mit hohen Bandbreiten besonders geeignet ist, damit ausgeklammert.

Das zweite und dritte auslösende Kriterium basiert auf der Nutzung von VoNR (bzw. der Nicht-Verfügbarkeit von VoLTE), das ein 5G SA Netz voraussetzt. Hier stellt sich der Bundeswettbewerbsbehörde die Frage, ob ein solcher Schwellenwert nicht erst beim *outphasing* von VoLTE, also in einer späten Phase des Lebenszyklus relevant ist (was dem grundsätzlichen Ansatz der vorliegenden Zugangsregelungen entspräche).

Darüber hinaus sehen die Regelungen zu 5G SA vor, dass Zugang und Nutzung von 5G SA zu den zwischen den Vertragspartnern für 5G NSA jeweils ausgehandelten individuellen Bedingungen und Entgelten für 5G NSA mit zumindest vergleichbarer Qualität wie für 5G NSA zu erfolgen haben. Bietet das Hostnetz seinen Endkunden VoNR an, so hat er dies auch seinen Diensteanbietern anzubieten. Wenn vertraglich nicht anders geregelt, werden Sprachdienste mit VoNR in gleicher Weise wie Sprachdienste über VoLTE abgerechnet.

Mit dieser Regelung wird - nach dem Verständnis der Bundeswettbewerbsbehörde - zunächst lediglich gesichert, dass bei einem Wechsel auf 5G SA (ab Erreichen der Schwellenwerte und auf Nachfrage) unabhängige Diensteanbieter weiterhin einen Zugang zu 5G NSA Qualität/Bedingungen bekommen. Spezifische 5G SA Funktionalitäten (etwa gesicherte Bandbreiten, kürzere Latenz, *slicing*, API Zugänge etc.) müssen aber jeweils separat ausgehandelt werden. Dies scheint die Regelung zu 5G SA grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Regelung zu VoNR wird begrüßt.

Zu den Auskunfts- und Berichtspflichten (Anlage 2, Abschnitt 6.4)

Die *Anlage 2 - Ausschreibungsunterlage_ 2300_2600_MHz* enthält in Abschnitt 6.4 lediglich die Ausführung, dass „*Nutzungsrechten in den Bereichen 2600 MHz oder 2300 MHz [...] der*

Regulierungsbehörde auf Nachfrage sämtliche Informationen zur Überprüfung dieser Schwellenwerte zu übermitteln“ haben.

Diese Regelung scheint keine hinreichende Transparenz für Marktteilnehmer sowie die Öffentlichkeit zu schaffen. Auch ist die Entwicklung hin zum Erreichen von Schwellenwerten, sowohl für den Vorleistungsmarkt, die qualifizierte Öffentlichkeit als auch für die Wettbewerbsbehörde relevant.

Die Bundeswettbewerbsbehörde geht weiters davon aus, dass bei Erreichen eines ohnehin bereits sehr hohen Schwellenwertes zumindest 1 weiteres Jahr vergehen würde (im Fall von 5G SA vermutlich noch erheblich länger), bis ein bereits aktiver Diensteanbieter auf Basis eines entsprechenden Vorleistungsangebots am Markt überhaupt Tätigwerden kann. Das Wirksamwerden des Angebots im Wettbewerb wird überdies durch *lock-in* Effekte (zB stehen zahlreiche *flat-rate* Verträge iVm einem Handyerwerb und haben eine Vertragsdauer von 2 Jahren) und etwa auch dadurch beeinflusst, dass es - etwa bei Apple - auch die Notwendigkeit von individuellen Netzupdates gibt, die gleichermaßen mehrere Jahre in Anspruch nehmen können.

Angesichts des sehr späten Wirksamwerdens am Markt, der Komplexität der Regeln, der Intransparenz und des regulatorischen Begleitaufwands wäre ggf. eine verpflichtende Vorlage eines uneingeschränkten Vorleistungsangebots nach einer gewissen Zeit (bspw 1 Jahr nach Lancierung von Technologien durch das Hostnetz) als wettbewerbsfreundlichere Alternative in Betracht zu ziehen. Überdies würde dadurch auch das Geschäftsmodell unabhängiger Diensteanbieter längerfristig abgesichert.

Die Bundeswettbewerbsbehörde ersucht um Berücksichtigung gegenständlicher Anmerkungen zur Konsultation und bedankt sich an dieser Stelle noch einmal für die Gelegenheit einen Beitrag leisten zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Generaldirektorin

Mag. (FH) Mag. Stefan Ruech

Leiter der Fallabteilung B